

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit über- kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wildberg

(Änderung vom 21. Juni 2017)

Die Volkswirtschaftsdirektion erliess am 9. November 2004 mit Verfügung Nr. 4089 die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wildberg. Die Verordnung weist unter anderem dem Gebiet Kiesgrube Weiher, Objekt Nr. 7, verschiedene Naturschutzzonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen zu.

Nördlich angrenzend an das Schutzobjekt befindet sich auf der Parzelle Kat.-Nr. 801 eine ehemalige Deponie. Im Rahmen einer Neugestaltung konnte ein wertvoller Magerstandort mit trockenen und wechsellrockenen Verhältnissen geschaffen werden, der einen hochwertigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet. Gemäss Vereinbarung vom Januar 2012 mit der Eigentümerin soll die neugestaltete Fläche als Naturschutzobjekt mit einer kantonalen Schutzverfügung (§ 205 PBG) geschützt werden. Allfällige Abklärungen oder Massnahmen zur Sanierung der vorhandenen Altlasten können weiterhin vorgenommen werden.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wildberg (VDV Nr. 4089 vom 9. November 2004) wird im Objekt Nr. 7, Kiesgrube Weiher, wie folgt geändert:

Die Abgrenzung des Schutzobjekts wird auf die Parzelle Kat.-Nr. 801 gemäss Planbeilage Mst. 1:2000 erweitert. Die Fläche wird der Naturschutzzone I zugewiesen.

II. Diese Ordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wildberg

VDV Nr. 4089 vom 9.11.2004

Änderung

BDV Nr. 17095 vom 21. Juni 2017

Objekt Nr. 7 Kiesgrube Weiher



Zone I Naturschutzzone I



Zone IID Naturschutzumgebungszone IID



Zone IVA Waldschutzzone IVA

Zusatzinformation



Zone IR Naturschutzzone I - Regenerationsfläche
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)



Änderungserimeter

